

## **Antrag**

**der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Fristwahrung bei der behördlichen Erteilung von Baugenehmigungen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Fristen im Verwaltungsverfahren bei der Erteilung einer Baugenehmigung durch die Landesbauordnung (LBO) und die weiteren einschlägigen Gesetze statuiert werden;
2. welche Fristen bei der Angrenzerbeteiligung und etwaigen Widersprüchen gegen erteilte Baugenehmigungen existieren;
3. welche durchschnittliche Bearbeitungszeit im Land vergeht bis zur Erteilung einer Baugenehmigung mit oder ohne Widerspruchsverfahren;
4. welche Änderungen, die einschlägigen Fristsetzungen betreffend, bei der aktuellen Novellierung der LBO geplant sind;
5. inwieweit personelle Engpässe in den Behörden ursächlich für lange Bearbeitungszeiten sind, gerade in Regierungspräsidien bei Widerspruchsverfahren;
6. wie diesen personellen Engpässen abgeholfen werden soll;
7. welche durchschnittliche Verfahrensdauer eines Widerspruchsverfahrens aktuell in den vier Regierungspräsidien realisiert wird;
8. welche Personalbedarfe die Regierungspräsidien bei den vergangenen Haushaltsaufstellungen für den Bereich Baurecht gemeldet haben;
9. welche weiteren Maßnahmen geplant sind, um die Zeit bis zur Erteilung einer Baugenehmigung im Sinne einer effektiven Gewinnung von Wohnraum zu verkürzen;

10. inwieweit die digitale Abwicklung von Bauvoranfragen und Bauanträgen realisiert werden kann, um weitere Beschleunigungseffekte zu erzielen;
11. wie sich die Zahl der Einwendungen und Widersprüche in der Nachbarbeteiligung in den letzten zehn Jahren entwickelt hat.

20. 12. 2018

Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert, Dr. Timm Kern,  
Haußmann, Brauer, Dr. Goll, Keck FDP/DVP

### Begründung

Die Bearbeitungsdauer von Bauvoranfragen und Bauanträgen bestimmt ganz wesentlich den Beginn eines Bauvorhabens. Insbesondere bei der Angrenzerbeteiligung sind zahlreiche Sachverhalte zu prüfen, wenn diese sich im Widerspruchsverfahren gegen die Erteilung einer Baugenehmigung richten. Der Verfahrensgang an den Regierungspräsidien nimmt mittlerweile zeitliche Dimensionen an, die privaten Bauherren, aber auch gewerblichen Bauträgern nicht mehr zumutbar erscheinen. In Einzelfällen wird eine Bearbeitungsdauer von über zweieinhalb Jahren berichtet. Inwieweit personelle Engpässe ursächlich für diesen Missstand sind und auf welche Weise dem Problem abgeholfen werden kann, soll dieser Antrag klären.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 Nr. 5W-0141.5/257 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen zum dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *welche Fristen im Verwaltungsverfahren bei der Erteilung einer Baugenehmigung durch die Landesbauordnung (LBO) und die weiteren einschlägigen Gesetze statuiert werden;*

Zu 1.:

§ 54 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) enthält verschiedene Verfahrensfristen für das Baugenehmigungsverfahren. So hat die Baurechtsbehörde innerhalb von zehn Tagen die Vollständigkeit der Bauvorlagen zu überprüfen und Unvollständigkeiten und Mängel unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat sie nach Vollständigkeit der Bauvorlagen unverzüglich die Gemeinde und die berührten Stellen mit einer Frist von einem Monat zu hören. Diese Frist kann ausnahmsweise um einen Monat verlängert werden. Sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen vorliegen, spätestens aber nach Ablauf der vorgenannten Stellungnahmefristen, beginnt die Bearbeitungsfrist der Baurechtsbehörde von zwei Monaten bzw. im vereinfachten Verfahren von einem Monat, innerhalb der über den Bauantrag zu entscheiden ist.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

*2. welche Fristen bei der Angrenzerbeteiligung und etwaigen Widersprüchen gegen erteilte Baugenehmigungen existieren;*

Zu 2.:

Die Angrenzer und sonstigen Nachbarn haben ihre Einwendungen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung vom Bauvorhaben bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 55 Abs. 2 LBO). Gegen eine erteilte Baugenehmigung kann ein Nachbar grundsätzlich innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt ihm bekanntgegeben wurde, Widerspruch erheben (vgl. § 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

*3. welche durchschnittliche Bearbeitungszeit im Land vergeht bis zur Erteilung einer Baugenehmigung mit oder ohne Widerspruchsverfahren;*

Zu 3.:

Die Verfahrensdauer bis zum Vorliegen einer Baugenehmigung bzw. bis zum Abschluss auch eines Widerspruchsverfahrens wird nicht landesweit statistisch erfasst. Eine Erhebung der Zahlen bei den unteren Baurechtsbehörden und den Regierungspräsidien wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

*4. welche Änderungen, die einschlägigen Fristsetzungen betreffend, bei der aktuellen Novellierung der LBO geplant sind;*

*9. welche weiteren Maßnahmen geplant sind, um die Zeit bis zur Erteilung einer Baugenehmigung im Sinne einer effektiven Gewinnung von Wohnraum zu verkürzen;*

Zu 4. und 9.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4. und 9. gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung beabsichtigt die Landesregierung, verschiedene verfahrensbezogene Änderungen vorzunehmen, die das Verfahren in der Praxis beschleunigen sollen. Derzeit wird der Gesetzentwurf in der Landesregierung final abgestimmt. Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird daher auf das Gesetzgebungsverfahren verwiesen, dessen Einleitung noch im Frühjahr 2019 angestrebt wird.

*5. inwieweit personelle Engpässe in den Behörden ursächlich für lange Bearbeitungszeiten sind, gerade in Regierungspräsidien bei Widerspruchsverfahren;*

Zu 5.:

Die Auswirkungen von personellen Engpässen auf die Bearbeitungszeiten in den Regierungspräsidien bei Widerspruchsverfahren lassen sich nicht quantifizieren. Neben der angemessenen Personalausstattung sind die Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der Umfang und die Schwierigkeit des zu prüfenden Sachverhalts ein entscheidendes Kriterium für die Dauer von Verfahren. Personelle Engpässe in den Behörden können daher zumindest mitursächlich für längere Bearbeitungszeiten sein. Dies gilt auch für die Durchführung von Widerspruchsverfahren, in denen zunächst die Genehmigungsbehörde prüft, ob sie trotz eingelegten Widerspruchs an ihrer im Genehmigungsverfahren getroffenen Entscheidung festhält. Bleibt sie dabei, legt die Genehmigungsbehörde den Widerspruch dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor. Wendet sich ein Nachbar mit einem Widerspruch gegen eine erteilte Baugenehmigung, kann der Bauherr allerdings auch trotz des eingeleiteten Widerspruchsverfahrens weiterhin Gebrauch von der erteilten Baugenehmigung machen, da der Nachbarwiderspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Abhängig von der Komplexität des Sachverhalts und der zu klärenden Rechtsfragen sowie der jeweiligen behördlichen Belastungssituation kann die Bearbeitung im Einzelfall aber auch einmal erheblich länger dauern. Dies gilt nicht zuletzt auch für Fälle, in denen eine gütliche Einigung angestrebt wird.

Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass aufgrund einer zunehmenden Frequenz und Intensität von Beratungen und Beschwerden und vordringlicher besonderer Verfahren spürbare Zusatzbelastungen entstehen. Auch der damit verbundene Aufwand wirkt sich auf die aktuelle Verfahrensdauer aus.

Führt die Prüfung des Regierungspräsidiums zum Ergebnis, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, erhalten die Widerspruchsführer in der Regel einen mit einer sachlichen Begründung versehenen Hinweis, um ihnen die Möglichkeit zu geben, den Widerspruch in einer angemessenen Frist zurückzunehmen und dadurch Gebühren zu sparen. In diesen Fällen verlängert sich die Verfahrensdauer um durchschnittlich drei bis vier Wochen, jedoch trägt dieses Vorgehen wesentlich zur hohen Befriedungsfunktion und zu einer bürgerfreundlichen Bearbeitungspraxis der baurechtlichen Widerspruchsverfahren bei.

*6. wie diesen personellen Engpässen abgeholfen werden soll;*

Zu 6.:

Personellen Engpässen wird zum Teil durch interne Personalumschichtungen entgegengewirkt, welche die Regierungspräsidien im Rahmen ihrer Organisationshoheit vornehmen. Aufgrund der dauerhaft hohen Auslastung der Regierungspräsidien in allen Geschäftsbereichen und der hohen Spezialisierung des Personals sind interne Personalumschichtungen jedoch allenfalls temporär und auch nur in begrenztem Umfang möglich und gehen gegebenenfalls zu Lasten anderer wichtiger Aufgaben.

Parallel dazu werden bereits jetzt die Möglichkeiten der Geschäftsprozessoptimierung regelmäßig überprüft und umgesetzt. Dazu gehört beispielsweise eine priorisierte Bearbeitung vordringlicher Widerspruchsfälle, insbesondere in den Bereichen von Wohnungsbau- und Gewerbevorhaben und des vorbeugenden Brandschutzes.

*7. welche durchschnittliche Verfahrensdauer eines Widerspruchsverfahrens aktuell in den vier Regierungspräsidien realisiert wird;*

Zu 7.:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Widerspruchsverfahrens ab Eingang der Unterlagen beim Regierungspräsidium beträgt derzeit ca. 6 bis 12 Monate.

*8. welche Personalbedarfe die Regierungspräsidien bei den vergangenen Haushaltsaufstellungen für den Bereich Baurecht gemeldet haben;*

Zu 8.:

In den vergangenen Haushaltsaufstellungsverfahren hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Zusammenhang mit der Bearbeitung baurechtlicher Widerspruchsverfahren folgende Stellenbedarfe für Juristinnen und Juristen in der Wertigkeit Bes.Gr. A 14 angemeldet:

	Urhaushalt 2015/2016	Nachtrag 2015/2016	Urhaushalt 2017	Nachtrag 2017	Urhaushalt 2018/2019	Nachtrag 2018/2019
Regierungspräsi- dium Stuttgart	0,0	6,5 Ohne Zuweisung RP	6,5	0,0	4,0	0,0 Für alle RP'en
Regierungspräsi- dium Karlsruhe	0,0		0,0	0,0	1,0	
Regierungspräsi- dium Freiburg	0,0		1,0	0,0	0,0	
Regierungspräsi- dium Tübingen	0,0		1,0	0,0	0,0	

*10. inwieweit die digitale Abwicklung von Bauvoranfragen und Bauanträgen realisiert werden kann, um weitere Beschleunigungseffekte zu erzielen;*

Zu 10.:

Im Rahmen der anstehenden Novellierung der Landesbauordnung beabsichtigt die Landesregierung, die Voraussetzung für eine weitere Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren zu schaffen. Derzeit wird der Gesetzentwurf in der Landesregierung final abgestimmt. Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird daher auf das Gesetzgebungsverfahren verwiesen, dessen Einleitung noch im Frühjahr 2019 angestrebt wird.

*11. wie sich die Zahl der Einwendungen und Widersprüche in der Nachbarbeteiligung in den letzten zehn Jahren entwickelt hat.*

Zu 11.:

Die Zahl der Einwendungen und der Widersprüche, soweit sie von Nachbarn erhoben worden sind, werden nicht landesweit statistisch erfasst. Eine Erhebung der Zahlen der letzten zehn Jahre bei den unteren Baurechtsbehörden und den Regierungspräsidien wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau